

4432 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
 des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend die Empfehlung Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anhang

Das im Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren geregelte gemeinsame Versandverfahren ist ein durchgehendes Zollverfahren vom Abgangsort in einer Vertragspartei nach einem Bestimmungsort in derselben oder in einer anderen Vertragspartei ohne neuerliche Zollabfertigung an den Zwischengrenzen, wobei mindestens eine Grenze überschritten werden muß. Vertragsparteien sind die EFTA-Länder und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Unbeschadet des Übereinkommens gilt ein Versandverfahren innerhalb der Gemeinschaft als im gemeinschaftlichen Versandverfahren durchgeführt. Es gelten die Vorschriften der Grundverordnung des Rates über das gemeinschaftliche Versandverfahren. Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Jänner 1993 hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren geändert. Diese Änderung macht es erforderlich, das Übereinkommen anzupassen, um insbesondere die Parallelität der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren mit denen über das gemeinsame Versandverfahren beizubehalten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend die Empfehlung Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anhang wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Stefan Prähauser
 Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
 Vorsitzende